

Richtlinien der studentischen VertreterInnen der Kommission zur zentralen Vergabe der Studienbeiträge

beschlossen in der Sitzung des Konvents der Fachschaften am 24.11.2010

In Erfüllung der Aufgabe der Mitwirkung bei der Vergabe der Studienbeiträge auf Universitätsebene gem. Art. 71 II BayHschG in Verbindung mit § 7 III der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der LMU geben sich die studentischen VertreterInnen in der Kommission in Abstimmung mit dem Konvent der Fachschaften Richtlinien zum Abstimmungsverhalten in der Kommission.

Studienbeiträge dürfen gem. Art. 71 I 3 BayHschG lediglich zur Verbesserung der Studienbedingungen an der LMU eingesetzt werden. Um dies zu garantieren, sind die Studierenden gem. Art. 71 II 1 BayHschG an der Entscheidung über die Verwendung der Mittel paritätisch zu beteiligen.

Die studentischen VertreterInnen haben demnach die Aufgabe, wie alle Kommissionsmitglieder, Anträge, die an die Kommission gestellt werden, zu prüfen und festzustellen, ob diese die Verbesserung der Studienbedingungen erreichen können.

Da die „paritätische Beteiligung“ der Studierenden an der Vergabe der Studienbeiträge an der LMU lediglich als Mitspracherecht in den Kommissionen zur Vergabe der Studienbeiträge interpretiert wird, kann die Kommission gem. § 7 III 5 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der LMU der Hochschule unverbindliche Vorschläge zum Beschluss vorlegen.

In den Abstimmungen der zentralen Studienbeitragskommission richten sich die studentischen VertreterInnen der Kommission grundsätzlich nach den Erwägungen des Konvents der Fachschaften und somit auch nach dessen grundsätzlicher Position zur Erhebung von Studiengebühren.

Diese kann wie folgt zusammengefasst werden:

Die Studierendenschaft beurteilt die Studienbeiträge als sozial ungerecht; in ihren Augen ist es die Aufgabe der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung und damit des Staates, die Freiheit von Bildung zu garantieren. Dies kann nur durch die Abschaffung der Studienbeiträge erreicht werden. Bis dieses Ziel erreicht ist, erklärt sich die Studierendenvertretung allerdings bereit, „um Missbrauch bei der Verwendung der Gebühren zu verhindern, in den Kommissionen zur Vergabe konstruktiv mitzuarbeiten“. (s.: <http://www.stuve.uni-muenchen.de/download/studiengebuehren.pdf>)

Um eine konstruktive Arbeit in der Zentralen Studienbeitragskommission zu ermöglichen, richten sich die studentischen VertreterInnen nach folgenden Grundsätzen und Grundpositionen, um lediglich die Vergabe von Mitteln für die „Verbesserung der Studienbedingungen“ zu bewilligen.

Die Forderung, keine Grundausrüstung zu finanzieren, da eine „Verbesserung der Studienbedingungen“ die Existenz und Funktionsfähigkeit aller für den universitären Betrieb notwendigen Strukturen und Einrichtungen notwendigerweise voraussetzt, ist grundlegend.

Die Grundausrüstung kann als Voraussetzung für jegliche Verwendung von Studienbeiträgen betrachtet werden. Anträge, die sich im Bereich der Grundausrüstung bewegen, sind nicht nur abzulehnen, sie sind vielmehr zutiefst erschütternd, weisen sie doch auf die mangelhafte Ausstattung der LMU und ihre ungenügende staatliche Finanzierung hin. Anträge auf diesem Gebiet können nahezu immer als Versuche des „Stopfens von Haushaltslücken“ bezeichnet werden, welches den originären Zweck der Erhebung von Studienbeiträgen, zur Verbesserung der Studienbedingungen, konterkariert.

Folglich lehnen die studentischen VertreterInnen die Finanzierung der folgenden „Verbesserungsmaßnahmen“ pauschal ab. Hierbei ist im Sinne des bereits Beschriebenen zu betonen, dass die VertreterInnen die meisten Maßnahmen als unbedingt notwendig erachten, diese allerdings nicht aus Studienbeiträgen finanziert werden dürfen, da sie Teil der Grundausrüstung sind.

Lehre

Die Finanzierung der Lehre, insbesondere die personelle Ausstattung des Lehrbetriebs der LMU, gehört zum Fundament eines jeden Studiums. Mittel aus Studienbeiträgen sind demnach nicht zur Finanzierung von Lehrpersonal zu verwenden, das für das fachangemessene, wissenschaftliche Studium von Nöten ist.

Sonstige Personalstellen

Personalstellen, die ein zusätzliches Angebot über das fachangemessene, wissenschaftliche Studium hinaus ermöglichen, können aus Studienbeiträgen finanziert werden, allerdings nicht auf unbefristete Zeit. Studienbeiträge stellen keine gesicherte Einnahmequelle für die nächsten Jahre dar. Einerseits wird die Aufrechterhaltung der Entrichtung von Studienbeiträgen an staatlichen Universitäten sowohl in der Politik als auch in der Bevölkerung sehr kontrovers diskutiert, sodass die Abschaffung der Studienbeiträge generell nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch die Höhe der Studienbeiträge gem. Art. 71 I 3 BayHschG im Rahmen von 300 - 500 € dispositiv. Der Senat der LMU hat zwar im Sommer 2010 die Senkung der Studienbeiträge abgelehnt, allerdings steht bereits 2013 eine erneute Evaluation der Studienbeiträge an.

Die finanzielle Bindung der Hochschule durch die Schaffung von unbefristeten Stellen für die Zukunft ist demnach nicht zu verantworten.

Da es aus arbeitsrechtlichen Gründen weder möglich noch menschlich vertretbar ist, eine Stelle mehr als zweimal zu befristen, ist die Schaffung neuer Stellen grundsätzlich abzulehnen und nur, wenn die beschriebenen Probleme nicht auftreten, in Ausnahmefällen, zu gewährleisten.

Baumaßnahmen

Die studentischen VertreterInnen lehnen die Finanzierung von Baumaßnahmen, die für ein fachangemessenes wissenschaftliches Studium von Nöten sind, ab. Eine Universität ohne Gebäude und zweckdienliche Einrichtung kann wohl nicht als solche bezeichnet werden.

Studiensystem: BA/MA

Als Voraussetzung des Studiums kann überdies ein funktionierendes Studiensystem bezeichnet werden. Im Rahmen des Bologna-Prozesses kostet die Finanzierung der Umstellung des Magister- und Diplomstudiums auf Bachelor/Master erhebliche finanzielle Mittel. Ohne die Position der Studierenden, die einer solchen Umstellung äußerst kritisch gegenüberstehen, in den Vordergrund zu rücken, kann die Änderung eines Studiensystems nicht als Verbesserung der Studienbedingungen beschrieben werden, da ein funktionierendes Studiensystem bereits bestand und dessen Veränderung den Studienbedingungen nicht zuträglich ist.

Folglich ist die Finanzierung von Umstellungsmaßnahmen, sollten sie jetzt auch noch so folgerichtig sein, nicht zu unterstützen. Dies bezieht sich auch auf die Gewährleistung von erweiterter Studienberatung, die auf Grund der Komplexität des neuen Studiensystems ausgebaut werden muss.

Außenarbeit

Die studentischen VertreterInnen lehnen die Finanzierung von Maßnahmen, die der Repräsentation der LMU nach außen dienen, grundsätzlich ab. Sowohl die Anwerbung neuer Studenten als auch das Prestige der Universität im Hochschulvergleich tragen keinesfalls zur Verbesserung der Studienbedingungen der Studierenden bei.

Finanzierung der Erhaltung bewilligter Maßnahmen

Die Erhaltung bewilligter Maßnahmen liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Kommission. Maßnahmen, die zur Verbesserung der Studienbedingungen getroffen wurden und werden konnten, sind deshalb selbstständig durch die Antragssteller, aus staatlichen Mitteln, zu erhalten und zu warten. So sind zum Beispiel weder Ersatzlampen noch technisches Personal zur Bedienung von aus Studienbeiträgen finanzierten Beamern zu gewährleisten. Diese Kosten dienen lediglich dem Erhalt, nicht jedoch der Verbesserung der Studienbedingungen, die durch die erstmalige Anschaffung erzielt wurde.

Gleichbehandlung

Sowohl die Gleichstellung der Geschlechter als auch die Ermöglichung des Studiums für Menschen mit Behinderung ist verfassungsrechtlich geforderte Staatsaufgabe. Es ist erschreckend, dass immer noch Anträge zur Verbesserung der Studiensituation für Frauen und Menschen mit Behinderungen an die Zentrale Studienbeitragskommission gestellt werden; deuten diese doch darauf hin, dass sich der Staat hier aus seiner essentiellen Verantwortung zieht und noch immer nicht erreicht hat, eine Gleichbehandlung zu garantieren.

Es fällt den studentischen VertreterInnen der Kommission nicht einfach, hier nicht gegen die Zweckbestimmungen der Studienbeiträge zu verstoßen, um eine effektive Gleichbehandlung zu erreichen. Allerdings kann es nicht die Aufgabe der Studierendenschaft sein, solch offensichtliche Missstände auszugleichen und damit die Fehler der Finanzpolitik zu kaschieren.

Die studentischen VertreterInnen lehnen folglich die Finanzierung von Maßnahmen aus Studienbeitragsmitteln auf diesem Gebiet ab, da es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und damit Staatsaufgabe ist, ein würdiges, gleichberechtigtes Studium für Frauen und Menschen mit Behinderungen zu garantieren. Ebenso verhält es sich mit der Finanzierung von Maßnahmen, die das Studium von Müttern bzw. Vätern mit (Klein-)Kindern ermöglichen.

Autoren: Dominik Müller, Nicolai von Maltitz, Max Buschmann, Rebecca Kurz-Rüsch, Tobias Dillschnitter, Veronika Schneider